

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2019-0.000.131

. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die BundesräInnen Mag^a Elisabeth Grossmann, Horst Schachner, Genossinnen und Genossen haben am 19. Dezember 2019 unter der **Nr. 3712/J-BR** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mautbefreiungen von Autobahnabschnitten durch die Neuordnung des Bundesstraßen Mautgesetzes gerichtet.

Die an meinen Amtsvorgänger gerichtete Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 7:

- *Ist für die Region rund um Seiersberg-Pirka eine Mautbefreiung angedacht?*
 - a. *Wenn ja: für welchen Zeitraum?*
 - b. *Wenn ja: wie viele PKW werden dadurch keine Mautvignette brauchen?*
 - c. *Wenn ja: wie viel Geld wird dadurch im Budget der Asfinag fehlen?*
 - d. *Wenn ja: bis wann ist mit einer dezidierten Entscheidung zu rechnen?*
 - e. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Liegt für solcherart gelagerte Fälle Leitfäden auf, wie mit der Frage von Mautbefreiungen sachlich umzugehen ist?*
 - a. *Wenn ja: Wer hat diese Leitfäden erstellt und wem stehen sie zur Verfügung?*
 - b. *Wenn ja: Ist darin eine nachvollziehbare und schlüssige Systematik enthalten, wonach derartige Ausnahmen vorzunehmen sind?*
 - c. *Wenn ja: Wo sind diese einsehbar?*
 - d. *Wenn nein: Wieso nicht?*
 - e. *Wenn nein: Anhand welcher Kriterien wird hier eine Abschätzung getroffen?*
- *Wie viele Mautausnahmen sind aktuell auf Grund der in § 13 Abs. 1b des Bundesstraßen Mautgesetz formulierten Kriterien denkbar. Listen Sie alle Autobahnabschnitte auf, die durch die Erfüllung der Kriterien theoretisch bis 2025 in Frage kommen könnten und führen Sie die Begründungen für diese Annahmen aus.*

- *Wie hoch ist der maximal zu erwartende Einnahmenentgang aus Vignettenkäufen auf allen genannten und möglicherweise zu befreien (von Ihnen genannten) Autobahnabschnitten?*

Es wird ein Leitfaden erarbeitet, der österreichweit einheitliche Vorgaben für streckenbezogene Ausnahmen von der Mautpflicht ausweisen wird. Diese Vorgaben werden aus § 13 Abs. 1b BStMG 2002, den zur gegenständlichen Novelle des BStMG 2002 ergangenen Erläuterungen sowie der Ausschussfeststellung des Budgetausschusses vom 11. November 2019 (3 d.B. XXVII. GP) abgeleitet werden.

Angaben über betroffene Streckenabschnitte und den aus Ausnahmeregelungen resultierenden Einnahmeausfällen können an dieser Stelle nicht erfolgen, da das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Mautpflicht in jedem einzelnen Fall durch entsprechende Untersuchungen zu prüfen sein wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Voraussetzungen sind konkret zu erfüllen, um eine derartige Ausnahme zu beantragen und wer entscheidet über die Genehmigung der Ausnahme?*
- *Inwiefern wird der Finanzminister in die Entscheidung eingebunden und wer entscheidet im Falle unterschiedlicher Ansichten?*

Gemäß § 13 Abs. 1b Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 kann die Bundesministerin für Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Errichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch ist der zu erwartende Einnahmenentgang durch ausbleibende Vignettenverkäufe in den fünf bisher beschlossenen Autobahnabschnitten? Listen Sie die erwarteten Rückgänge bitte einzeln und geordnet nach den im Gesetz genannten Autobahnabschnitten auf.*

Der Bericht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 31. Oktober 2019 (III-63 d.B. XXVII. GP) zur Entschließung 98/E des Nationalrates vom 3. Juli 2019 betreffend Varianten zur Weiterentwicklung des Mautsystems auf Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der „Maut-Flucht“ enthält Prognosen über Einnahmeausfälle, wobei sich die Prognose im Bereich Salzburg nur auf den Abschnitt zwischen der Staatsgrenze am Walserberg bis zur Anschlussstelle Flughafen bezieht. Streckenbezogene Ausnahmen von der Vignettenpflicht für die nunmehr durch § 13 Abs. 1a BStMG 2002 befreiten Streckenabschnitte bei Kufstein (rd. 7 Mio. Euro), Bregenz (rd. 13 Mio. Euro) und Salzburg (rd. 8 Mio. Euro) führen demnach zu geschätzten Einnahmeausfällen von rd. 28 Mio. Euro.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Inwieweit werden die fehlenden Einnahmen aus den Mautausnahmen durch die verbleibenden, mautpflichtigen Abschnitte abgedeckt werden müssen? Wie werden diese abgedeckt?*
- *Wird es durch die ausbleibenden Mautausnahmen aus den bisher beschlossenen Ausnahmeabschnitten zu einer Verteuerung der Autobahnvignette kommen?*

- a. *Wenn ja: Um wie viel wird der Preis der einzelnen Vignette jeweils steigen? Listen Sie bitte alle gängigen Arten der Vignette inklusive der jeweiligen Preissteigerung pro Stück sowie das Volumen insgesamt nach Vignettenarten auf.*
- b. *Wenn nein: wie wird der Entgang der Mauteinnahmen bedeckt?*

Gemäß § 33 Abs. 13 BStMG werden die Auswirkungen der Mautbefreiungen durch § 13 Abs. 1a und 1b in Zusammenarbeit mit der ASFINAG und den Bundesländern bis spätestens Februar 2021 evaluiert und auf Basis dieser Evaluierung allenfalls erforderliche weitere Maßnahmen geprüft.

Leonore Gewessler, BA

